



BERUFSPRAKTIKA

(Randziffern I1 – I21)

BERUFSPRAKTIKA (BP)

Art. 64a Abs. 1 Bst. b und Abs. 3, 64b Abs. 2 AVIG; Art. 6 Abs. 1^{ter}, 97a und 98 AVIV

ALLGEMEINES

Definition und Ziele

- I1 Ein BP ist eine AMM in Form einer vorübergehenden Beschäftigung in privaten Unternehmen oder in einer öffentlichen Verwaltung.
- I2 Ziel ist die Förderung der Wiedereingliederung von versicherten Personen ins Erwerbsleben mittels dem Erwerb von Berufserfahrungen und der Knüpfung beruflicher Kontakte in ihrem angestammten oder einem nahe verwandten Berufsfeld sowie durch Vertiefung der beruflichen Kenntnisse der Teilnehmenden. Die während dem Praktikum ausgeübte Beschäftigung sollte nicht ausschliesslich produktiver Art sein, damit für Stellensuche sowie Aus- und Weiterbildung genügend Zeit zur Verfügung steht.
- I3 Ein BP muss jederzeit zu Gunsten einer zumutbaren Arbeitsstelle beendet werden.
- I4 Die Massnahme darf auf keinen Fall bestehende Arbeitsplätze gefährden.

Tripartite Kommission

- I5 Die zuständige Amtsstelle informiert die tripartite Kommission über die Durchführung der BP und bezieht diese in die Beratungen mit ein (Art. 85d AVIG).

Unterschied zwischen BP und Ausbildungspraktikum

- I6 Während das BP in erster Linie darauf abzielt, qualifizierten versicherten Personen erste Berufserfahrungen zu vermitteln oder sie wieder mit ihrem Beruf oder der Arbeitswelt in Kontakt zu bringen, bezweckt das Ausbildungspraktikum im Wesentlichen eine bewusste Ergänzung der beruflichen Kenntnisse der versicherten Personen in einem Bereich, in dem sie Lücken aufweisen.

ZIELPUBLIKUM

- I7 BP eignen sich insbesondere für Jugendliche mit abgeschlossener Ausbildung ohne Berufserfahrungen. Die Massnahme ist aber auch anderen anspruchsberechtigten Personen zwecks Erweiterung ihrer beruflichen Erfahrungen zugänglich.
- I8 Versicherte Personen können während der besonderen Wartezeit von 120 Tagen an einem BP nach Art. 64a Abs. 1 Bst. b AVIG teilnehmen, sofern die durchschnittliche nationale Arbeitslosenquote der vergangenen sechs Monate die in Art. 6 Abs. 1^{ter} AVIV festgelegte Arbeitslosenquote übersteigt. Das SECO teilt den Vollzugsorganen mit, wann die erforderliche Arbeitslosenquote erreicht ist bzw. nicht. Die versicherten Personen erhalten während der Wartezeit einen Unterstützungsbeitrag in Höhe des Mindest-

taggeldes von CHF 102. Auch bei Teilnahme an BP während der Wartezeit sind die versicherten Personen bei der SUVA obligatorisch gegen Berufs- und Nichtberufsunfälle versichert. Einzelheiten dazu können A40 ff. entnommen werden.

- I9 Die zuständige Amtsstelle entscheidet über die Teilnahme an einem BP unter Berücksichtigung der Verhältnisse des Arbeitsmarktes, des Teilnehmerkreises und der Chancen für eine schnelle Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt.

Abbruch

- I10 Das BP kann im Falle einer Überforderung oder Nichteignung für die vorgesehene Tätigkeit im gegenseitigen Einverständnis abgebrochen werden. Bei einem solchen Abbruch erwachsen dem Teilnehmenden daraus keine Sanktionen. Bei einem ungerechtfertigten Abbruch hingegen werden – sofern die teilnehmende Person für den Abbruch verantwortlich ist – die entsprechenden Sanktionen (Einstelltage gemäss Art. 30 Abs. 1 Bst. d AVIG) verfügt.

ORGANISATION

Zielvereinbarung

- I11 Zwischen dem Einsatzbetrieb, dem Praktikanten und der zuständigen Amtsstelle wird eine Zielvereinbarung analog zu der Zielvereinbarung in PvB abgeschlossen. Zusätzlich sind die Pflichten sowie die Sanktionsmodalitäten festzuhalten, da der Einsatzbetrieb mit der zuständigen Amtsstelle in der Regel keine Leistungsvereinbarung abgeschlossen hat. Auf jeden Fall muss ein Tätigkeitsprogramm erstellt werden.

Zeugnis

- I12 Am Ende des Praktikums muss der Einsatzbetrieb dem Praktikanten ein Zeugnis aushändigen, in dem die ausgeübten Tätigkeiten sowie die erworbenen besonderen Kenntnisse und Fähigkeiten angegeben werden.

Einsatzbetrieb

- I13 Privatunternehmen sowie öffentliche Verwaltungen (Bund, Kantone, Gemeinden) können als Einsatzbetriebe auftreten. Eine Institution, die für eine Praktikumsstelle in Frage kommt, muss grundsätzlich berechtigt sein, Lernende auszubilden oder, wenn das nicht der Fall ist, die erforderliche Seriosität gewähren sowie über die Infrastruktur und Personal verfügen, die für einen guten Verlauf der Massnahme notwendig sind.
- I14 Das BP darf grundsätzlich nicht in derselben Institution stattfinden, welche die Lernenden ausgebildet hat. Der Gewinn an Berufserfahrung ist grösser, wenn ein Wechsel zu einer anderen Institution derselben Branche stattfindet. In Ausnahmefällen kann mit Zustimmung der zuständigen Amtsstelle ein BP in derjenigen Institution durchgeführt werden, welche die versicherte Person ausgebildet hat, sofern das Praktikum in einer anderen Abteilung erfolgt.

Rechte und Pflichten des Einsatzbetriebes und der Praktikanten

Finanzielle Beteiligung

- I15** Der finanzielle Anteil des Einsatzbetriebes beträgt mindestens 25 % des monatlichen Praktikums-Bruttotaggeldes der versicherten Person (Taggeld-Anspruch nach allfällig zu bestehender Wartezeit) und ist auf der Basis der Anspruchsdaten der versicherten Person zum Zeitpunkt des kantonalen Entscheids festzulegen. Die finanzielle Beteiligung ist auf die Dauer beschränkt, während der die versicherte Person effektiv am Praktikum teilnimmt (Art. 97a AVIV). Die Quote von 25 % ist ein Mindestanteil, welcher von den Kantonen erhöht werden kann.
- I16** Bei Teilzeitarbeit und/oder angebrochenen Monaten wird die finanzielle Beteiligung anteilmässig gekürzt. Der durch die ALK in Rechnung gestellte Betrag ist auch dann in seiner Gesamtheit geschuldet, wenn die versicherte Person (z.B. infolge Krankheit oder Ferien) vorübergehend nicht am Praktikum teilnehmen kann und solange keine andere Erwerbsausfallversicherung Leistungen erbringt (Berechnungsbeispiel 1b).
- I17** Dabei spielt es keine Rolle, ob bei einem Teilzeitpensum die versicherte Person mit einem Beschäftigungsgrad von beispielsweise 50 % ihren Einsatz auf 5 oder 3 Tage pro Woche verteilt (Berechnungsbeispiele 1a und 2). Der monatliche Betrag bleibt während der gesamten Praktikumsdauer konstant, das heisst, dem Einsatzbetrieb wird immer der gleiche Betrag verrechnet.

I18 Berechnungsbeispiele

⇒ Beispiel 1a:

Eine versicherte Person, die zu 100 % vermittlungsfähig ist und einen versicherten Verdienst von CHF 2500 hat, absolviert vom 1.1. bis 30.6. desselben Jahres ein BP (Beschäftigungsgrad 100 %). Berechnung:

Versicherter Verdienst	CHF	2500.00
Taggeldsatz		80 %
Durchschnittliches, monatliches Bruttotaggeld ⁶	CHF	2000.00
Beschäftigungsgrad Vermittlung		100 %
Beschäftigungsgrad im BP		100 %
Beschäftigungsfaktor ⁷		1
Provisorische Berechnungsgrundlage ⁸	CHF	2000.00
Monatliches Mindesttaggeld ⁹	CHF	2213.40
Definitive Berechnungsgrundlage ¹⁰	CHF	2213.40
Arbeitgeberanteil (25 %)	CHF	553.35
Dauer der Massnahme		6 Monate
Arbeitgeberanteil für die gesamte BP-Dauer	CHF	3320.10

⇒ Beispiel 1b:

Der Versicherte im Beispiel 1a hat Ende März einen Unfall. Die SUVA übernimmt vom 1. bis 30.4. 50 % seiner Taggeldkosten. Berechnung für den Monat April.:

Versicherter Verdienst	CHF	2500.00
Taggeldsatz		80 %
Durchschnittliches, monatliches Bruttotaggeld	CHF	2000.00
Beschäftigungsgrad Vermittlung		100 %
Beschäftigungsgrad im BP		50 %
Beschäftigungsfaktor		0.5
Provisorische Berechnungsgrundlage	CHF	1000.00
Monatliches Mindesttaggeld	CHF	1106.70
Definitive Berechnungsgrundlage	CHF	1106.70
Arbeitgeberanteil für den Monat April (25 %)	CHF	276.70
Dauer der Massnahme		6 Monate
Arbeitgeberanteil für die gesamte BP- Dauer¹¹	CHF	3043.45

⁶ Taggeld-Anspruch nach allfällig zu bestehender Wartezeit. Falls zum Zeitpunkt der Entscheid-Erstellung nicht alle für die Berechnung notwendigen Anspruchsdaten bekannt sind, wird das zu erwartende monatliche Bruttotaggeld von der zuständigen Amtsstelle geschätzt.

⁷ Division des Beschäftigungsgrades im BP mit dem Beschäftigungsgrad Vermittlung >> ist der ermittelte Wert > 1, beträgt der Beschäftigungsfaktor 1, sonst wird der ermittelte Wert berücksichtigt.

⁸ Multiplikation des durchschnittlichen, monatlichen Bruttotaggeldes mit dem Beschäftigungsfaktor.

⁹ Multiplikation des Beschäftigungsgrades im BP mit dem monatlichen Mindesttaggeld (CHF 102 x 21.7 Tage = CHF 2213.40 bei einem Beschäftigungsgrad im BP von 100 %).

¹⁰ Vergleich des Wertes zur provisorischen Berechnungsgrundlage mit demjenigen zum monatlichen Mindesttaggeld. Der grössere der beiden Werte wird als definitive Berechnungsgrundlage übernommen.

¹¹ Der Arbeitgeberanteil für die gesamte BP-Dauer setzt sich wie folgt zusammen: 5 Monate zu Fr. 553.35 plus der Monat April zu Fr. 276.70.

⇒ Beispiel 2:

Eine versicherte Person, die zu 80 % vermittlungsfähig ist und einen versicherten Verdienst von CHF 2'500 hat, absolviert vom 1.1. bis 30.6. desselben Jahres ein (Beschäftigungsgrad 60 %). Berechnung:

Versicherter Verdienst	CHF	2500.00
Taggeldsatz		80 %
Durchschnittliches, monatliches Bruttotaggeld	CHF	2000.00
Beschäftigungsgrad Vermittlung		80 %
Beschäftigungsgrad im BP		60 %
Beschäftigungsfaktor		0.75
Provisorische Berechnungsgrundlage	CHF	1500.00
Monatliches Mindesttaggeld	CHF	1328.05
Definitive Berechnungsgrundlage	CHF	1500.00
Arbeitgeberanteil (25 %) ¹²	CHF	375.00
Dauer der Massnahme		6 Monate
Arbeitgeberanteil für die gesamte BP-Dauer	CHF	2250.00

¹² Auf der Basis dieses Betrages berechnet die ALK - unter Berücksichtigung der Dauer des BP - die pro Kontrollperiode vom Praktikumsbetrieb einzufordernde finanzielle Beteiligung. Die finanzielle Beteiligung des Praktikumsbetriebs gilt für die gesamte Dauer des BP. Das heisst, der durch die ALK in Rechnung gestellte Betrag ist auch dann in seiner Gesamtheit geschuldet, wenn die versicherte Person während des BP (z.B. wegen Ferien, Krankheit oder Unfall) vorübergehend abwesend ist und solange keine andere Erwerbsausfallversicherung Leistungen erbringt.

Entschädigung der Teilnehmenden

I19 Die Teilnehmenden haben Anspruch auf ein Mindesttaggeld von CHF 102 (soziale Abfederung). Beträgt der Beschäftigungsgrad weniger als 100 %, so wird das Mindesttaggeld entsprechend gekürzt (Art. 59b Abs. 2 AVIG). Für die Entschädigung des Teilnehmenden Berechnungsbeispiele 3 und 4.

I20 Berechnungsbeispiele

⇒ Beispiel 3:

Eine versicherte Person, die zu 80 % vermittlungsfähig ist, einen versicherten Verdienst von CHF 2'500 und einen Taggeldsatz von 80 % hat, absolviert vom 1.1. bis 30.6. desselben Jahres ein BP (Beschäftigungsgrad 60 %). Sie verteilt ihre Einsätze auf 5 Tage pro Woche (Montag den ganzen Tag, Dienstag bis Freitag jeweils immer vormittags). Am Ende des Monats Januar bescheinigt der Einsatzbetrieb 5 ganze BP-Tage und 16 BP-Halbtage. Berechnung:

Beschäftigungsgrad vor Arbeitslosigkeit		80 %
Vermittlungsgrad		80 %
Versicherter Verdienst	CHF	2500.00
Taggeld (80 %)	CHF	92.15
Beschäftigungsgrad BP (aus Sicht des Einsatzbetriebes)		60 %
Zuschlag (soziale Abfederung)		kein Zuschlag
Anzahl mögliche Tage		21
Anzahl Tage im BP (halbtags)		21
21 Tage x CHF 92.15	CHF	1935.15
Bruttotaggeld aus BP	CHF	1935.15

⇒ Beispiel 4:

Eine versicherte Person, die zu 80 % vermittlungsfähig ist, einen versicherten Verdienst von CHF 2'500 und einen Taggeldsatz von 80 % hat, absolviert vom 1.1. bis 30.6. desselben Jahres ein BP (Beschäftigungsgrad 60 %). Sie verteilt ihre Einsätze auf 3 Tage pro Woche (Montag, Dienstag und Mittwoch den ganzen Tag). Am Ende des Monats Januar bescheinigt der Einsatzbetrieb 14 ganze BP-Tage (5 Montage, 5 Dienstage und 4 Mittwoche). Berechnung:

Beschäftigungsgrad vor Arbeitslosigkeit		80 %
Vermittlungsgrad		80 %
Versicherter Verdienst	CHF	2500.00
Taggeld (80 %)	CHF	92.15
Beschäftigungsgrad BP (aus Sicht des Einsatzbetriebes)		60 %
Zuschlag (soziale Abfederung)		kein Zuschlag
Anzahl mögliche Tage		21
Anzahl Tage in BP (ganztags)		14
14 Tage x CHF 92.15	CHF	1290.10
Bruttotaggeld aus BP	CHF	1290.10
7 Tage x CHF 92.15	CHF	645.05
ALE Brutto	CHF	1935.15

Versicherungen

- I21** Die Bestimmungen über die Berufsunfallversicherung kommen auch bei BP zur Anwendung.